

Halmich, Behandlungspflicht bei Suizidpatienten? Strafbarkeit bei unterlassener Lebensrettung, Wien/Graz (nvw - neuer wissenschaftlicher Verlag), Schriftenreihe Medizinrecht und Medizinethik, Bd. 1, 2011, 132 S., 34,80 ?

Schon seit alters her wird der Suizid(-versuch) eines Menschen als "Anormalität" betrachtet, die jede Gesellschaft in besonderer Weise herausfordert. In Deutschland lassen sich in jüngster Vergangenheit zwei gegenläufige Tendenzen beobachten: Einerseits wachsen die Zweifel an einer kategorialen Trennbarkeit zwischen Suizid- und "Normalpatienten" mitsamt ihrer gedanklichen Grundlage einer generellen - rechtlichen oder auch bloß moralischen - "Verwerflichkeit" solcher individuellen Eigenmächtigkeit; andererseits wird gerade aus Sorge vor einer wachsenden "Normalisierung" die grundsätzliche Straflosigkeit der Beihilfe (wegen Fehlens einer tatbestandsmäßigen Haupttat, vgl. § 27 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) nicht mehr länger akzeptiert, ohne dass jedoch Einigkeit darüber besteht, was dabei eigentlich das unrechtsbegründende Moment sein soll ("gewerbliche" bzw. "organisierte" Tatbegehung, Werbung u.a.m.). Vor diesem Hintergrund muss eine Arbeit, die das Fundamentalproblem aus der Perspektive einer benachbarten Rechtsordnung und Kultur beleuchtet, zwangsläufig auf gesteigertes Interesse treffen, noch dazu, wenn sich das Spannungsfeld der widerstreitenden Wertprinzipien auch noch in Gesetzesform gegossen und zugespitzt findet wie in Österreich: Denn hier wird schon seit längerem die Frage aufgeworfen, wie sich die explizite Strafbarkeit jedweder - selbst freiverantwortlich

[Seite 384]

erbetenen - Suizidbeihilfe (§ 78 öStGB) eigentlich mit dem ebenso ausdrücklich implementierten Strafrechtsschutz der "Patientenautonomie" (vor jedweder "eigenmächtigen Heilbehandlung", § 110 öStGB) vereinbaren lassen soll. Solange darüber keine Klarheit gewonnen ist, liegt das ärztliche Dilemma offen zutage: Sowohl die Lebensrettung als auch die Nichtrettung geht mit einem nicht unerheblichen strafrechtlichen Risiko einher!

Wer in Kenntnis des aktuellen Diskussionsstandes nun erwartungsfroh darauf hofft, dass die vorliegende Arbeit womöglich mit neuen Einsichten oder wenigstens einer vertieften Behandlung der komplexen Zusammenhänge aufwarten möge, dürfte weithin enttäuscht werden: Denn sie erschöpft sich im Wesentlichen in einer soliden Darlegung der wohlgeordneten juristischen Begriffswelt, die nichts von der menschlichen Tragik einer existentiellen Selbstpreisgabe weiß und um der Rechtssicherheit willen meint, die sog. "Freitodmündigkeit" simplifizierend in Analogie zur Schuldfähigkeit (S. 99), d.h. immer schon bei Nichtfeststellung einer "Geisteskrankheit" (S. 75) postulieren zu können. Geradezu ärgerlich wird es, wenn sich der obligatorische Verweis auf die Psychiatrie auf ein einziges Werk beschränkt, das innerhalb der psychiatrischen Suizidforschung seit langem als veraltet gilt (Ringel, Der Selbstmord. Abschluss einer krankhaften psychischen Entwicklung, s. die Zitate auf S. 46 ff.). Wie der Autor von dieser, den Suizid generaliter als "pathologisch" klassifizierenden Grundhaltung (vgl. S. 52) normativ gleichwohl die Brücke zu einer "liberalen", ein "subjektives Recht auf Selbstmord" (S. 86, 111 f.) anerkennenden Rechtsauffassung schlagen will, bleibt dem Leser ein Rätsel. Mehr noch: Selbst innerhalb des rein rechtlichen Begründungszusammenhangs leidet das rechtspolitische Plädoyer für eine "kombinierte niederländisch-lichtenstein'schen Lösung" (i.S. einer "Straffreistellung" der Suizidbeihilfe und parallel dazu auch der Tötung auf Verlangen bei Vorliegen "allgemein begreiflicher" Gründe und bei Fehlen einer "verwerflichen" Motivation auf Seiten des "Sterbehelfers", S. 117 f., 124) an dem inneren Wertungswiderspruch, dass sich der zur Wahrung der "langfristigen Interessen" eines Lebensmüden (S. 99) verfochtene "Plausibilitätsvorbehalt" unter Ausschluss sog. "Bagatellen" (S. 100) gerade nicht aus dem individuellen Selbstbestimmungsrecht deduzieren lässt. Denn nach "subjektivem Werturteil" können auch der "Liebeskummer eines 16-Jährigen" (anders bei Erwachsenen?), der "Verkehrsunfall mit Sachschaden" (anders bei Personenschaden?) oder der "Jobverlust" (Bsp. des Autors für sog. "Bagatellen", vgl. S. 100) hinreichend schwer wiegen, und dies völlig unabhängig von jedwedem "Grenznutzen"-Kalkül (ebd., gefährlich nahe an den Formulierungen Binding/Hoches, Freigabe zur Vernichtung lebensunwerten Lebens, 1924). Soweit Halmich die Notwendigkeit der vorgeschlagenen "Einschränkungen" mit der Erwägung zu rechtfertigen sucht, dass ansonsten die Gefahr von Suizidaten "aus Leichtsinne, Unüberlegtheit oder wichtigen Gründen" bestünde (S. 99 f., 114), übersieht er, dass die "Freigabe"-Fälle doch von vornherein nur jene betreffen können, in denen der Sterbewillige hinreichend "einsichts- und urteilsfähig" ist (so dementsprechend auch die Textfassung der eigenen Gesetzentwürfe); dann würden aber die kumulativen Einschränkungen, nähme man die Beschwichtigungen des Autors beim Worte, de facto leerlaufen (notabene: die "Verwerflichkeitsklausel" lässt sich hiermit ohnehin nicht rechtfertigen).

Dass der Autor den versteckten Paternalismus (und im Übrigen deutlich sichtbaren Utilitarismus) seiner engagiert vorgetragenen Überlegungen nicht reflektiert bzw. nicht transparent macht, entlarvt das offen durchschimmernde Selbstverständnis im Sinne einer fortschrittlich-liberalen Grundhaltung (vgl. S. 3, 13 ff., 109) ebenso als hohle Floskel wie die hehre Rede von einer "umfassenden interdisziplinären Sichtweise" (S. 3), wenn der strafrechtsvergleichende Blick ganz auf die blanken Gesetzesvorschriften verengt wird unter völligem Ausblenden von Rechtsprechung, Wissenschaft und Empirie (vgl. S. 107 ff.). Dass etwa die deutsche Rechtslage nicht anhand einer einzigen - österreichischen - Belegstelle (vgl. S. 110 f. m. Fn. 398) adäquat erfasst werden kann, sollte sich methodisch eigentlich von selbst verstehen; bei näherer Befassung wäre

dem Autor weder die neueren - "liberalen" - Rechtsentscheide zur Suizidbeihilfe (VG Hamburg, Beschl. v. 6.2.2009 - 8 E 3301/08, MedR 2009, 550; StA München, Einstellungsverfügung v. 30.7.2010 - 125 Js 11736/09, MedR 2011, 291) noch das Grundsatzurteil des BGH im "Fall Putz" (BGH, Urt. v. 25.6.2010 - 2 StR 454/09, GesR 2010, 536 = BGHSt 55, 191 = NJW 2010, 2963) entgangen. Auch zum ärztlichen Standesrecht, das zum hiesigen Thema bekanntlich seit längerem heftig umstritten ist, hört man erstaunlicherweise nichts, abgesehen von einem ahistorischen Verweis auf den "Hippokratischen Eid" (S. 115 f.), obgleich der Autor doch in geradezu kindlichem Vertrauen in die Integrität des Ärztestandes (ebd.: "... dass die Missbrauchsgefahr damit zweifelsfrei eingedämmt wäre ..."; s. auch S. 23, wonach § 110 öStGB als solcher "zum Wohlverhalten vieler Ärzte" beitrage) gerade ihnen den "Schwarzen Peter" (notabene: auch für die Tötung auf Verlangen, vgl. S. 123) zuweisen will. Das beruhigende Gütesiegel einer "interdisziplinär besetzten Ethikkommission" (S. 116) darf natürlich ebenfalls nicht fehlen. Abschließend bleibt zu hoffen, dass der verdienstvoll offenbar längst im Gange befindliche echte interdisziplinäre Diskurs u.a. auch an den Medizinischen Fakultäten der österreichischen Universitäten (vgl. S. 22) Rechtslehrer findet, die das Anliegen der Palliativmedizin nicht bloß aus einem Allgemeinlexikon für Medizin (S. 89 Fn. 321) und den Sinngehalt der (Patienten-) "Autonomie" nicht nur aus einem "wikipedia"-Eintrag (vgl. S. 13 Fn. 1) kennen.

(Prof. Dr. Gunnar Duttge Zentrum für Medizinrecht, Georg-August-Universität Göttingen)

Quelle:	GesR - GesundheitsRecht 6/2013, S. 383-384
ISSN:	1610-1197
Dokumentnummer:	GESR.2013.06.L.01

Dauerhafte Adresse des Dokuments: https://www.wiso-net.de/document/GHR_GESR.2013.06.L.01

Alle Rechte vorbehalten: (c) Verlag Dr. Otto Schmidt